

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Jahrgang 1957

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 2. Oktober 1957

**Inhalt:**

**I. Bekanntmachungen und Mitteilungen**  
 70) „Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland“  
 71) Kirchengesetz über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen vom 16. Mai 1957

72) Wirtschaftsflächenenerhebung und Feldvergleich  
 73) Aufforstung und Forstschutz

**II. Personalien**

**III. Predigtmeditationen**

## I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

70) /691/II 80

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat am 8. März 1957 folgendes Gesetz beschlossen:

In dem Streben nach einer baldigen endgültigen Verschmelzung des Central-Ausschusses für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche und des Hilfswerkes der Evangelischen Kirche in Deutschland werden beide zur gemeinsamen Erfüllung ihrer Aufgaben zu dem Werk

**„Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland“**

zusammengeschlossen.

Der Central-Ausschuß für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche und das Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland arbeiten künftig ausschließlich unter der Bezeichnung des gemeinsamen Werkes.

Zu diesem Zwecke vereinbaren

die Evangelische Kirche in Deutschland  
 — vertreten durch den Rat, der zugleich handelt für das Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland —  
 und

der Central-Ausschuß für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche

— vertreten durch den Vorstand —

für das gemeinsame Werk folgende

**Ordnung**

**§ 1**

**Aufgaben**

(1) Das Werk der „Inneren Mission und das Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland“ hat die Aufgabe, die diakonisch-missionarische Arbeit zu planen und zu fördern und dadurch zu helfen, daß die evangelische Christenheit in Deutschland ihren Auftrag erfüllt, wie er in Artikel 15 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland umschrieben ist.

„Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen sind berufen, Christi Liebe in Wort und Tat zu verkündigen. Diese Liebe verpflichtet alle Glieder der Kirche zum Dienst und gewinnt in besonderer Weise Gestalt im Diakoniat der Kirche; demgemäß sind die diakonisch-missionarischen Werke Wesens- und Lebensäußerung der Kirche.“

(2) Das Werk sorgt für die Entfaltung der diakonisch-missionarischen Kräfte im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland. Es fördert die diakonische Arbeit der Kirchengemeinden; es dient den gliedkirchlichen diakonischen Werken, den Fachverbänden der Inneren Mission sowie den diakonischen und missionarischen Anstalten, Einrichtungen und Verbänden durch Anregung, Beratung und Koordinierung.

(3) Das Werk nimmt für die Verbände, Werke, Anstalten und Einrichtungen diejenigen Aufgaben wahr, die über deren räumlichen und fachlichen Bereich hinausgehen, insbesondere bei Verhandlungen mit staatlichen Organen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und anderen Stellen sowie bei Planung und Durchführung ökumenischer Hilfsmaßnahmen.

(4) Die Verbände, Werke, Anstalten und Einrichtungen bleiben in ihrer eigenen Tätigkeit selbständig. Artikel 18 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland bleibt unberührt.

**§ 2**

(1) Dem Werk obliegt es, das Vermögen des Central-Ausschusses und das Vermögen des Hilfswerkes im Dienste der Erfüllung der Aufgaben des Werkes zu verwalten. Die Verwaltungsbefugnisse der Organe des Hilfswerkes ruhen insoweit.

(2) Die Erträge beider Vermögen stehen dem Werk zu.

(3) Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben sachdienlich erscheint, ist der Diakonische Rat befugt, Vermögenswerte und bestehende Verbindlichkeiten des Central-Ausschusses und des Hilfswerkes unter Befreiung von den Vorschriften des § 181 BGB auf das Werk zu übertragen. In den Vermögensrechnungen des Central-Ausschusses und des Hilfswerkes treten an die Stelle der auf das Werk übertragenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten entsprechende Verrechnungsposten.

(4) Vermögen, das das Werk während der Dauer dieses Vertrages erwirbt, wird gemeinschaftliches Vermögen der Vertragschließenden. Vermögen, das die Evangelische Kirche in Deutschland für das Sondervermögen des Hilfswerkes und der Central-Ausschuß zukünftig erwerben, ist nach den Grundsätzen der Absätze 1 und 2 zu behandeln.

**§ 3**

**Gemeinnützigkeit**

(1) Alle Erträge des Werkes, alle Zuwendungen und etwaigen Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke im Sinne dieser Ordnung verwendet werden. Mitglieder der Organe des Werkes dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen erhalten. Es darf niemand durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder unangemessen hohe Vergütung begünstigt werden.

(2) Das Werk dient mit der Erfüllung der in § 1 festgelegten Zwecke ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.

**§ 4**

**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Rechnungsjahr (1. April bis 31. März). Der Diakonische Rat (§ 10) kann das Geschäftsjahr anderweit festsetzen.

## § 5

### Organe und Geschäftsführung

- (1) Die Organe des Werkes sind:
  1. die Diakonische Konferenz,
  2. der Diakonische Rat.
- (2) Das Werk errichtet eine Hauptgeschäftsstelle, die ihrerseits für besondere Aufgaben eine Berliner Stelle unterhält und zur Wahrnehmung sonstiger Aufgaben auf Beschluß des Diakonischen Rates Geschäftsstellen einrichten kann.

## § 6

### Gemeinsame Bestimmungen für die Diakonische Konferenz und den Diakonischen Rat

- (1) Die Amtsdauer der Diakonischen Konferenz und des Diakonischen Rates beträgt fünf Jahre. Ihre Mitglieder bleiben jedoch bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes oder eines Vertreters erfolgt die Neuwahl für den Rest der Amtsdauer. Entsprechendes gilt beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus der Tätigkeit, die die Voraussetzung für seine Wahl gewesen ist.
- (2) Zu den Sitzungen der Diakonischen Konferenz und des Diakonischen Rates lädt der Vorsitzende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ein. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.
- (3) Beschlüsse werden, soweit nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (4) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Diakonische Konferenz und der Diakonische Rat geben sich eine Geschäftsordnung.

## § 7

### Zusammensetzung der Diakonischen Konferenz

- (1) Der Diakonischen Konferenz gehören als Mitglieder an:
  1. 12 Vertreter der Evangelischen Kirche in Deutschland, von denen
    - a) 8 von der Synode,
    - b) 2 vom Rat und
    - c) 2 vom Finanzbeirat der Evangelischen Kirche in Deutschland aus ihrer Mitte gewählt werden;
  2. 27 Vertreter der gliedkirchlichen diakonischen Werke (Landesverbände der Inneren Mission und gliedkirchlicher Gliedkirchen bedarf);
  3. 27 von den Fachverbänden und Anstalten der Inneren Mission gewählte Vertreter;
  4. bis zu 27 weitere Mitglieder, und zwar
    - a) 12 in der unmittelbaren gemeindlichen Arbeit stehende Persönlichkeiten, die von den Mitgliedern zu 1 bis 3 zugewählt werden;
    - b) bis zu 10 Persönlichkeiten, die durch ihre Tätigkeit im diakonisch-missionarischen Arbeitsbereich oder durch ihre Aufgeschlossenheit für diese Arbeitsgebiete besonders geeignet erscheinen und die gleichfalls von den Mitgliedern zu 1 bis 3 zugewählt werden;
    - c) 2 Vertreter des Hilfskomitees, die von dem Konvent der Hilfskomitees gewählt werden;
    - d) 3 Vertreter von Freikirchen, die gemäß besonderer mit den Freikirchen zu treffender Vereinbarung gewählt werden.

Für die Mitglieder zu 1a, 1c und 2 bis 4 ist je ein Stellvertreter zu bestellen.

- (2) Die Diakonische Konferenz wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (3) An den Sitzungen der Diakonischen Konferenz können der Leiter der Kirchenkanzlei und der Leiter des Kirchlichen Außenamtes mit beratender Stimme teilnehmen; sie können sich vertreten lassen. Der Leiter der Hauptgeschäftsstelle und die leitenden Mitarbeiter nehmen an den Sitzungen gleichfalls mit beratender Stimme teil.
- (4) Die Mitglieder der Diakonischen Konferenz sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

## § 8

### Aufgaben der Diakonischen Konferenz

- (1) Die Diakonische Konferenz ist das oberste Organ des Werkes.

(2) Sie verabschiedet den Haushaltsplan des Werkes, trifft Bestimmungen über die Rechnungsprüfung und beschließt über die Entlastung des Diakonischen Rates und der Hauptgeschäftsstelle.

(3) Sie wählt aus ihrer Mitte 11 bis 16 Mitglieder des Diakonischen Rates (§ 10). Unter diesen sollen vier Vertreter gliedkirchlicher diakonischer Werke sowie je eines der von der Synode und vom Finanzbeirat in die Diakonische Konferenz gewählten Mitglieder sein.

## § 9

### Zusammentritt und Beschlußfähigkeit der Diakonischen Konferenz

- (1) Die Diakonische Konferenz tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Die Einberufung muß erfolgen, wenn mindestens 25 ihrer Mitglieder oder der Vorsitzende des Diakonischen Rates es beantragen.
- (2) Die Diakonische Konferenz ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder versammelt ist. Wenn sie nicht beschlußfähig ist, kann sie binnen zwei Wochen zu einer erneuten Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, in der sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.

## § 10

### Zusammensetzung des Diakonischen Rates

- (1) Dem Diakonischen Rat gehören an:
  1. eines der beiden in § 7 Absatz Ziffer 1b genannten Mitglieder, das der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland bestimmt;
  2. der Vorsitzende der Diakonischen Konferenz;
  3. der Leiter der Hauptgeschäftsstelle;
  4. 11 bis 16 von der Diakonischen Konferenz gemäß § 8 Absatz 3 gewählte Mitglieder.

Der Leiter der Hauptgeschäftsstelle wird durch den stellvertretenden Leiter vertreten. Für die Mitglieder zu 4. ist je ein Stellvertreter zu wählen.

- (2) Der Diakonische Rat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden nach Fühlungnahme mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland.
- (3) An den Sitzungen des Diakonischen Rates kann der Leiter der Kirchenkanzlei mit beratender Stimme teilnehmen; er kann sich vertreten lassen. Die leitenden Mitarbeiter des Werkes nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

## § 11

### Aufgaben des Diakonischen Rates

- (1) Der Diakonische Rat lenkt im Rahmen der Beschlüsse der Diakonischen Konferenz die Arbeit des Werkes.
- (2) Er legt den Haushaltsplan des Werkes der Diakonischen Konferenz zur Verabschiedung vor.
- (3) Er gibt der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu jeder ordentlichen Tagung einen Bericht über den Stand der diakonisch-missionarischen Arbeit und teilt die abgeschlossene Rechnung sowie den Haushaltsplan des Werkes mit.
- (4) Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen – unbeschadet ihrer Rechtswirksamkeit nach außen – seiner Zustimmung:
  - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
  - b) Erlaß von Forderungen, soweit diese 1000,-DM übersteigen, und unentgeltliche Überlassung anderer Vermögenswerte. Dies gilt nicht für Verfügungen im Rahmen des Haushaltsplanes und für die Verwendung zweckbestimmter Mittel;
  - c) Aufnahme von Darlehen, die nicht aus Mitteln des laufenden Haushaltsjahres zurückerstattet werden können, und Übernahme von Bürgschaften;
  - d) außerplanmäßige Aufgaben;
  - e) Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmungen.

## § 12

### Zusammentritt und Beschlußfähigkeit des Diakonischen Rates

- (1) Der Diakonische Rat tritt in der Regel dreimal jährlich zusammen. Die Einberufung muß erfolgen, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder oder der Leiter der Hauptgeschäftsstelle es beantragen.
- (2) Der Diakonische Rat ist beschlußfähig, wenn wenigstens acht stimmberechtigte Mitglieder versammelt sind.
- (3) In dringenden Fällen kann schriftlich abgestimmt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 13

**Zusammensetzung der Hauptgeschäftsstelle**

(1) Der Leiter der Hauptgeschäftsstelle wird durch die Diakonische Konferenz auf Vorschlag des Diakonischen Rates gewählt; der Vorschlag erfolgt in Fühlungnahme mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland. Der Vorsitzende des Diakonischen Rates vollzieht die Anstellung. Die kirchliche Einführung erfolgt durch den Vorsitzenden des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Über die Berufung der leitenden Mitarbeiter des Werkes beschließt der Diakonische Rat auf Vorschlag des Leiters der Hauptgeschäftsstelle. Ihre Anstellung wird durch den Leiter der Hauptgeschäftsstelle vollzogen.

(3) Der Diakonische Rat gibt der Hauptgeschäftsstelle eine Geschäftsordnung.

§ 14

**Aufgaben der Hauptgeschäftsstelle**

(1) Die Hauptgeschäftsstelle führt im Rahmen dieser Ordnung die Geschäfte des Werkes. Sie ist an Beschlüsse des Diakonischen Rates gebunden.

(2) Der Leiter der Hauptgeschäftsstelle vertritt das Werk. Bei Rechtsgeschäften, die über den Rahmen des laufenden Geschäftsverkehrs hinausgehen, bedarf er — unbeschadet der Rechtswirksamkeit solcher Geschäfte nach außen — der Mitzeichnung des Leiters der Rechts- und Wirtschaftsabteilung.

(3) Die Vertretungsberechtigung des Leiters der Hauptgeschäftsstelle wird durch eine vom Vorsitzenden des Diakonischen Rates erteilte, mit dem Dienstsiegel zu versehen Bescheinigung nachgewiesen.

(4) Die Hauptgeschäftsstelle legt über ihre Haushalts- und Kassenführung dem Diakonischen Rat jährlich bis zum 30. Juni Rechnung.

§ 15

**Mittel des Werkes**

Der Erfüllung der Aufgaben des Werkes dienen folgende Einnahmen:

1. die in § 2 bezeichneten Vermögenserträge;
2. der Ertrag einer gesamtkirchlichen Kollekte, welche die Evangelische Kirche in Deutschland gemäß Artikel 20 Absatz 2 ihrer Grundordnung alljährlich zugunsten des Werkes ausschreiben wird;
3. eine von der Evangelischen Kirche in Deutschland gewährte jährliche Zuwendung, die dazu bestimmt ist, die Aufwendungen des Werkes für die Bezüge seiner leitenden Mitarbeiter zu decken;
4. sonstige Zuschüsse der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Maßgabe ihres Haushaltsgesetzes;
5. Beiträge und Zuschüsse der gliedkirchlichen diakonischen Werke und der Fachverbände;
6. Zuwendungen von dritter Seite.

§ 16

**Vertragsveränderungen**

Diese Ordnung kann nur durch übereinstimmenden Beschluß des Diakonischen Rates und der Diakonischen Konferenz geändert werden, wobei im Diakonischen Rat die einfache Mehrheit und in der Diakonischen Konferenz zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Änderung zustimmen müssen. Außerdem bedarf jede Änderung der Genehmigung der beiden Vertragspartner.

§ 17

**Vertragsdauer**

Dieser Vertrag gilt bis zu dem Zeitpunkt, in dem die angestrebte rechtliche Verschmelzung des Central-Ausschusses für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche in Deutschland vollzogen ist, längstens für die Dauer von 20 Jahren.

§ 18

**Verwendung des Vermögens der Werke im Falle der Auflösung**

Im Falle der Aufhebung dieser Vereinbarung bemessen sich die Ansprüche und Verpflichtungen der Beteiligten zunächst nach den in § 2 (3) bezeichneten Verrechnungsstellen. Das darüber hinaus verbleibende Vermögen des Werkes fällt je zur Hälfte den Vertragschließenden zu, die es ausschließlich für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

§ 19

**Schiedsgericht**

Kommt bei Meinungsverschiedenheiten aus diesem Ver-

trage eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Schiedsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 20

**Überleitungsbestimmungen**

(1) Die Mitglieder des Diakonischen Rates werden erstmalig durch Vereinigung der Vertragschließenden berufen.

(2) Ebenso werden Sitz und erstmalige Besetzung der Hauptgeschäftsstelle und der ihr nachgeordneten Geschäftsstellen durch Vereinbarung festgelegt.

§ 21

**Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am 1. April 1957 in Kraft. Sie bedarf der Bestätigung durch ein Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland. Berlin, den 8. März 1957

**Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland**  
D. Dibelius  
Der Vorsitzende,  
zugleich für das Hilfswerk der Evangelische Kirche in Deutschland  
**Der Leiter der Kirchenkanzlei**  
D. Brunotte

**Der Vorstand des Central-Ausschusses für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche**  
D. Lilje  
Präsident  
Grünbaum  
Vizepräsident

Schwerin, den 4. September 1957

**Der Oberkirchenrat**

Spangenberg

71) G.Nr. /15/II 1 i

Die Landessynode hat auf ihrer Tagung vom 13. bis 16. Mai 1957 das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Kirchengesetz**

**über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen**

vom 16. Mai 1957

Am 16. Juni 1956 hat die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands eine „Lehrordnung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands“ und mit ihr ein Kirchengesetz über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen beschlossen (Kirchliches Amtsblatt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands 1956 Seite 54 folgende) sowie dazu die Ausführungsverordnung vom 7. Dezember 1956 erlassen (Kirchliches Amtsblatt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands 1957 Seite 72/73). Diese Lehrordnung und dieses Kirchengesetz sind nach Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für alle Gliedkirchen verbindlich. Damit ist das Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 11. Dezember 1922 über das Verfahren bei Beanstandungen der Lehre von Geistlichen (Kirchliches Amtsblatt 1924 Nr. 13 Seite 167 folgende) weggefallen. Auf Grund von § 25 des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 16. Juni 1956 wird zur Durchführung dieses Gesetzes folgendes bestimmt:

§ 1

Das Kirchengesetz findet auf ordinierte Geistliche, festangestellte Vikarinnen und Katecheten im Beamtenverhältnis Anwendung.

§ 2

Die in den §§ 2, 4, 5, 8, 20 und 21 Abs. 1 der Kirchenleitung und der Bischofskonferenz zugewiesenen Aufgaben werden vom Oberkirchenrat wahrgenommen, im Falle des § 4 Abs. 1 nach Benehmen mit dem für den Betroffenen zuständigen Landessuperintendenten. Die im § 24 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zugelassenen Vorschläge erfolgen durch den Oberkirchenrat.

§ 3

Geschäftsstelle für die im § 22 Abs. 1 genannten Aufgaben ist das Sekretariat des Oberkirchenrates.

§ 4

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 24. Juli 1957

**Der Oberkirchenrat**

Beste

72) G.Nr. /1117/ III 9 g

#### **Wirtschaftsflächenerhebung und Feldvergleich**

Nach der Verordnung über die Durchführung des Feldvergleichs in der Deutschen Demokratischen Republik, Gesetzblatt der DDR Teil I S. S. 402, und der Ersten Durchführungsbestimmung vom gleichen Tage wird für sämtliche landwirtschaftlich nutzbaren Flächen ein Feldvergleich durchgeführt. Die Einzelheiten über die Durchführung des Feldvergleichs bittet der Oberkirchenrat bei den Landessuperintendenturen oder Kirchenökonomien zu erfragen.

Soweit die Fertigstellung des nach der oben genannten Verordnung neu einzurichtenden Wirtschaftskatasters nicht bis zum Ende dieses Jahres erfolgen kann, sind nach der Anweisung des Oberkirchenrates vom 22. August 1956 (Kirchl. Amtsblatt 1956, S. 70) über die Fortführung der Wirtschaftsflächenerhebung 1949 die erforderlichen Meldungen fristgemäß abzugeben.

Schwerin, den 9. September 1957

**Der Oberkirchenrat**

Im Auftrage: **K r a c h t**

73) G.Nr. /163/ III 9 g<sup>4</sup>

#### **Aufforstung und Forstschutz**

Die Anordnung über die Aufforstung und den Forstschutz im Genossenschaftswald und Privatwald vom 20. Mai 1957 (Gesetzblatt der DDR I 1957 S. 335) findet nach § 1 auch auf die kircheneigenen Waldflächen Anwendung. Nach § 2 sind Kahlflächen einschließlich solcher Waldflächen, deren Bestockung weniger als  $\frac{3}{10}$  des Vollbestandes beträgt, sowie landwirtschaftlich nicht nutzbare, aber für die Holzproduktion geeignete Flächen bis 1960 aufzuforsten. Kahlflächen, die nach dem 1. Juni 1957 entstehen, müssen innerhalb eines Jahres aufgeforstet werden. Nach § 3 erteilt der Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, für die aufzuforstenden Waldflächen dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten einen Aufforstungsbescheid. Gegen diesen Aufforstungsbescheid ist nach § 4 die Beschwerde zulässig, die bis zum 1. März des betreffenden Kalenderjahres beim Rat des Kreises, Abt. Land- und Forstwirtschaft, einzulegen ist. Gibt der Rat des Kreises der Beschwerde nicht statt, so ist diese dem Rat des Bezirkes vorzulegen, der binnen zwei Wochen schriftlich über die Beschwerde zu entscheiden hat.

Nach § 3 sind die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten verpflichtet, die Aufforstung auf ihre Kosten durchzuführen. Die Räte der Bezirke sollen die staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe veranlassen, weitgehend Saat- und Pflanzgut bereitzustellen. Erfüllt ein zur Aufforstung Verpflichteter die Auflagen des Aufforstungsbescheides nicht, so können nach § 4 Absatz 3 die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des zur Aufforstung Verpflichteten durch den Rat des Kreises vorgenommen werden.

§ 5 verpflichtet die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Waldflächen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Sträuchern und Anzuchtflächen für Forstpflanzen, die notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung von Krankheiten und Schädlingen auf ihre Kosten durchzuführen. Nach § 7 müssen die Eigentümer auf Weisung des Rates des Kreises, Abt. Land- und Forstwirtschaft, zur Vorbeugung den Einschlag oder die Vernichtung von kranken oder bereits abgestorbenen Bäumen, Baumteilen, Sträuchern und Jungpflanzen innerhalb einer gesetzten Frist durchführen. Kommt der Eigentümer den Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen nicht nach, so kann der Rat des Kreises die notwendigen Maßnahmen auf Kosten des Eigentümers durchführen lassen, wenn der Eigentümer eine schriftliche Aufforderung des Rates des Kreises mit einer Fristsetzung von zwei Wochen ungenutzt hat verstreichen lassen.

Der Oberkirchenrat bittet alle mit der Verwaltung kircheneigener Forstflächen beauftragten Pastoren oder Kirchenökonomien, diese Bestimmungen sorgfältig zu beachten und dem Oberkirchenrat unverzüglich davon Mitteilung zu machen, falls ein Aufforstungsbescheid oder ein Schädlingsbekämpfungsbescheid für kircheneigene Wald- oder zur Aufforstung vorgesehene Flächen erteilt wird. Soweit erforderlich, ist mit den Räten der Kreise Fühlung aufzunehmen, damit bei der Einplanung von Aufforstungsflächen die kirchlichen Belange berücksichtigt werden können, auf der anderen Seite aber auch die kirchliche Finanzlage nicht außer acht gelassen wird. Wo es beabsichtigt ist, Aufforstungen auf kirchlichem Grundbesitz vorzunehmen, muß vorher beim Oberkirchenrat die Bereitstellung der erforderlichen Geldbeträge beantragt werden.

Schwerin, den 30. August 1957

**Der Oberkirchenrat**

Im Auftrage: **K r a c h t**

## **II. Personalien**

) /33/ Fritz Mack, Pers.-Akten

Beauftragt wurden mit dem katechetischen Dienst die B-Katecheten

Fritz Mack in der Gemeinde Badresch zum 1. März 1957

Elvira Philippi in der Gemeinde Ribnitz zum 1. September 1957

Rosemarie Wagner in der Gemeinde Wismar zum 15. Mai 1957

Elisabeth Mirsch in der Gemeinde Wesenberg zum 15. Oktober 1957

Ilse Ludwig in der Gemeinde Brüel zum 15. Oktober 1957

Ingrid Reinke in der Gemeinde Warnemünde zum 1. März 1957

Thea Rantzow in der Gemeinde Jördenstorf zum 1. März 1957

Johanna Hoffmann in der Gemeinde Satow zum 15. Oktober 1957

Hannelore Harder in der Gemeinde Dömitz zum 15. Oktober 1957

Ilse Krohn in der Gemeinde Wismar zum 1. März 1957  
Margarete Barz in der Gemeinde Conow zum 15. Oktober 1957

Arwed Hammermeister in der Gemeinde Grabow zum 1. September 1957

Margarete Götze in der Gemeinde Belitz zum 1. März 1957

Brigitte Diebig in der Gemeinde Neustrelitz zum 15. Oktober 1957

Annemarie Freudenstein in der Gemeinde Kirch Lütgendorf zum 15. Oktober 1957

Gisela Radke in der Gemeinde Wismar zum 1. März 1957  
Ursula Kloth in der Gemeinde Hohen Mistorf zum 15. Oktober 1957

Schwerin, den 9. September 1957

**Der Oberkirchenrat**

Walter

## **III. Predigtmeditationen**

### **17. Sonntag nach Trinitatis: Matth. 12, 1-14**

Es geht um den Sabbat. Er muß geheiligt werden. Gott hat es im Gesetz geboten. Fromme Menschen haben Ausführungsbestimmungen dazu erlassen, damit das Gesetz peinlich genau befolgt wird. Über diese wachen die Pharisäer. Das Volk braucht genaue Weisungen. So weiß jedermann, was erlaubt ist und was nicht. Von der Befolgung des Gesetzes hängt die Existenz des einzelnen vor Gott ab. Aber noch mehr! „Wenn auch nur ein

Sabbat restlos gehalten wird, so wird der Messias kommen“ (Talmud). Es geht um die Zukunft des Gottesvolkes. — Der Skopus unseres Textes ist zweifellos der Vers 8: „Kyrios des Sabbats ist der Menschensohn.“ Nicht irgendein anderer kann das von sich behaupten. Nur der Kyrios. Indem er sich über den Sabbat stellt, zeigt er, daß er der Messias, der Christus ist. Weil die Pharisäer ihn als solchen nicht anerkennen wollen, verstehen sie auch seine göttliche Freiheit dem Gesetz

gegenüber nicht. „Er regiert den Sabbat, und nicht der Sabbat ihn. Der Sabbat ist der Diener und muß sich dazu brauchen lassen, wozu ihn Christus verwenden will“ (Schlatte). Die Pharisäer fordern mit Recht einen ganzen Gehorsam. Dieser kann aber nur dem Kyrios gegenüber gelten. Ihre Haltung ist nicht allein fehlerhaft, sondern vielmehr schuldhaft. Sie selbst haben sich zum Herrn des göttlichen Gesetzes gemacht. Die Kasuistik der Hybris entstellt den Willen Gottes. Nur der Kyrios kann die Schrift auslegen, weil er mit Gott eins ist. Ohne ihn wird die Schrift mißdeutet. — Das Gesetz wird immer seine volle Bedeutung behalten. Jesus wird es nicht auflösen, sondern erfüllen. Aber er empfängt es von Gott und nicht von denen, die ihn zum Sklaven ihres Willens machen wollen. Zwischen Jesus und dem Gesetz, das im geschriebenen Wort überliefert ist, gibt es keinen Widerspruch. Das beweist er den Pharisäern dadurch, daß er sie auf dieses geschriebene Wort verweist. Sie stehen im Widerspruch dazu, nicht er. Wie war es mit David? Er und die Seinen aßen am Sabbat die Schaubrote, ohne schuldig zu werden. Gott geht es nicht um die Schaubrote oder den Sabbat, sondern um den Menschen. Die Freiheit des David weist hin auf die größere Freiheit des Messias aus seinem Stamm. Wie verhält es sich mit den Priestern beim Tempeldienst? Das Heiligtum, in dem sie dienen, rechtfertigt sie in ihrem Tun. Wo aber der Kyrios ist, ist mehr als das Heiligtum des Tempels.

Wenn das Heiligtum die Priester rechtfertigt, wieviel mehr sind dann die Jünger im Dienste Jesu durch seine Gegenwart in ihrem Tun gerechtfertigt. Die Pharisäer haben den Sabbat zum Opfer gemacht, das dem Frommen zu einer Last und zu einem Zwang geworden ist. So haben sie den Zugang zum Vater der Barmherzigkeit verbaut. Wie gesagt, das Gesetz im überlieferten geschriebenen Wort wird immer seine volle Bedeutung behalten. Aber Christus allein ist der Schlüssel, durch den es erschlossen werden kann. — Weil Jesus sich nicht gegen das Gesetz stellt, geht er auch in ihre Schule. Dort erweist er sich wiederum als der Herr des Sabbats. Er heilt lediglich durch sein Wort, mühelos und ohne Anstrengung. Welcher Gegensatz zu der Mühe dessen, der ein in den Brunnen gefallenes Schaf retten will. Dennoch wäre der Pharisäer bereit, diesen Hilfsakt als notwendig anzuerkennen, zumal es sich um die Rettung eines wertvollen Tieres handelt. Aber Rettung eines Menschen? Um diese aber geht es Jesus. Nichts hindert ihn in seiner Barmherzigkeit, auch der Sabbat nicht.

Aus dem jüdischen Sabbat ist der christliche Sonntag, der Tag des auferstandenen Kyrios geworden. Um die heutige Situation und dem Predigthörer die Ohren für die Aktualität des Textes aufzuzeigen, muß auf die Sonntagsnot verwiesen werden. Der säkulare Zeitgenosse sieht die Heiligung des Sonntags nicht als Verpflichtung an. Das gilt für den Gottlosen wie in den meisten Fällen auch für den Christen. Die eigentliche Not zeigt sich in den Folgen: Verlust des Wortes Gottes, Gebetsnot, Auflösung der Gemeinde usw. Was soll eine verantwortliche Kirche in dieser Situation tun? Es bietet sich der Weg der Gesetzespredigt an, die berechtigt ist, wenn Christus ihr Skopus bleibt. Dazu wird die Einführung einer in Vergessenheit geratenen Kirchenzucht gefordert. Aber Vorsicht! Ohne die Liebe Christi wird kirchlicher Ordnungswille zum militärischen Reglement. Der Auftrag der Kirche ist das seelsorgerliche Nachgehen, auch wenn dazu unsere bescheidenen Kräfte nicht ausreichen sollten. Andere Versuche gehen dahin, dem Christen eine christliche Selbstverpflichtung aufzuerlegen, wie sie sich im Wirtschaftsleben als analoges Beispiel empfiehlt. Auch dahinter kann ein pharisäisches Muß stehen. Oder liegt das Heil in der Wiederherstellung des arbeitsfreien Sonntags? Zur Sonntagsheiligung ist nur der Mensch in der Freiheit Christi gerufen. Dazu gehört nicht nur die Freiheit gegenüber einer pharisäischen Auffassung, sondern auch gegenüber einer säkularen Welt, die ja auch ihre unerbittlichen Gesetze und Forderungen hat. Zu dieser Freiheit zu kommen, bedürfen wir des sonntäglichen Gottesdienstes, in dem wir uns dem Kyrios in Wort und Sakrament stellen. Hier werden wir frei für ihn durch seine Gnade und ausgerüstet, ihm zu dienen am Sonntag und im Alltags, wie und wann er es will.

## 18. Sonntag nach Trinitatis: Mark. 7, 1–13

Die Schwierigkeit des Textes liegt nicht darin begründet, daß er in seiner damaligen Aktualität nicht zu erfassen wäre. Sie zeigt sich, wenn es gilt, den Text in der Predigt der Gemeinde zu erschließen. Der heutige Mensch einschließlich des Christen hat wenig Beziehungen mehr zum kultischen Leben und den damit verbundenen Ritualordnungen. Unverständlich wird ihm z. B. sein, daß Waschungen nicht lediglich aus hygienischen Gründen vorgenommen werden. Die evangelische Kirche mit ihrer weithin vorhandenen Spiritualisierung der Frömmigkeit trägt mit die Schuld daran, daß das kultische Empfinden, sei es im Gottesdienst, sei es im Familienkreis (Gebetsordnungen) verloren gegangen ist. Heute bahnt sich vorsichtig eine Neubesinnung an. Der Kultus wie die damit verbundenen Riten sollen mit Recht wieder ernst genommen werden. Es geht also nicht mehr um subjektive Herzensfrömmigkeit, sondern auch um objektiv kultische Gestaltung des Gottesdienstes, des Familienlebens wie auch des persönlichen Lebens. Der Geist Gottes drängt immer zur Verleiblichung. Andererseits aber besteht für einen vorhandenen, überlieferten Kultus die Gefahr der Veräußerlichung, des Haftens am Vollzug. Dann wird die Frömmigkeit zur Werkgerechtigkeit. Diese Gefahr kann heute durchaus im Hinblick auf ein vorhandenes Gewohnheitschristentum wie auch auf die kultischen Bestrebungen unserer Tage bestehen. Kultus und Ritus haben eine Berechtigung, aber sie müssen Ausdrucksformen einer echten gottesdienstlichen Haltung sein. Wo sie zum Deckel der Bosheit werden, trifft das Wort Jesu zu: Vergeblich aber ist's, daß sie mir dienen... (Vers 7) oder: Ihr hebt auf Gottes Wort durch eure Aufsätze... (Vers 13). — In unserem Text geht es zunächst um die Reinheit des Frommen. Das Ritualgesetz schreibt Waschungen der Hände, der Krüge und der Trinkgefäße vor. Mit der Berührung durch die Hände der Heiden konnten Mensch und Gegenstand profan, entweiht werden. Dem gegenüber aber steht Jesu Wort: Selig sind, die reines Herzens sind... Woher kommt das Unreine, das Böse? Nach Ansicht der Pharisäer kommt es von außen und wird hier stofflich verstanden. Jesus weiß, daß es eine gefährlichere, tiefere Wurzel hat. Es kommt aus dem Herzen, in dem die bösen Gedanken wohnen. (Zur Ergänzung V. 21/22.) Das Böse läßt sich nicht durch eine rituelle Disziplin überwinden, sondern durch Erneuerung des Herzens. Und diese geschieht durch Buße und durch Gnade Gottes. So wird der Pharisäer als Heuchler bezeichnet. Er befindet sich im Zustand des Widerspruchs. Mit den Lippen, mit denen er auf die „Aufsätze der Aeltesten“ hinweist, will er Gott ehren. Das Gegenteil ist der Fall. Das Herz ist ferne von Gott, weil er den Christus nicht erkennt, der der Weg zum Vater ist. Die Heuchelei verwischt einerseits den Unterschied zwischen Gottes Geboten und den Menschen-satzungen, andererseits zeitigt sie bedenkliche Folgen auf ethischem Gebiet. Jesus bekennt sich zum 4. Gebot, weil es Gottes Wort ist. Zu diesem steht die Korban-gesetzgebung im Gegensatz. Korban ist eine Opfergabe, die gelobt worden ist. Sie ermöglicht die Ablösung einer sittlichen Pflicht, den Loskauf von einer Verpflichtung z. B. den Eltern gegenüber. Der Tempel erhält, was den Eltern gegeben werden mußte. Diese Möglichkeit auf Grund menschlicher Satzungen verleitet zum Betrug. Den Skopus der Predigt zu finden, macht darum Schwierigkeiten, weil der Text mit dem V. 13 abbricht und nicht bis V. 23 zu Ende geführt wird. In den Versen 18 bis 23 finden wir die Erklärung für das zuvor Gesagte. Das Wort vom „Herzen“ steht in den Versen 6, 19, 21. Es geht Jesus um die Herzensreinheit bzw. Herzenserneuerung. Damit ist die Frage nach rein und unrein gestellt. Wer ist rein vor Gott? Es ist die Frage der Rechtfertigung. Jesus lehnt den Weg über die Menschen-satzungen ab und weist den Weg über Gottes Gebot und Wort. Er selbst verkörpert beides. Dabei stellt Jesus sich nicht gegen jeden Kultus mit seinen Riten. Es ist gefährlich, in der Predigt die Herzensfrömmigkeit gegenüber einer Kultfrömmigkeit auszuspielen. Der ganze Mensch mit Seele und Leib, mit seinem Inneren und seinem Äußeren, mit seinem Glauben und seinem Tun gehört dem Herrn über alles.

## Reformationsfest: Joh. 8, 31–35

Mit dem Wort Freiheit ist ein Thema angeschlagen, das

die Menschen in den Tagen der Reformation, der französischen Revolution wie im Zeitalter moderner Ideologien aus verschiedenen Gründen und unterschiedlichem Verständnis in aufregender Weise beschäftigt und aufgewühlt hat. Der Prediger des Evangeliums muß um die notwendige Abgrenzung gegenüber einem philosophischen wie einem politischen Freiheitsbegriff wissen. Da auch unsere Predighörer weithin einer liberalistisch-individualistischen Denkart zugehören, ist die Scheidung der Geister Voraussetzung. Der Reformationstag könnte weiterhin den Prediger in Versuchung führen, an Hand historischer Begebenheiten den Durchbruch der evangelischen Freiheit zur Zeit Luthers zu feiern. Trotz der Berechtigung solcher Hinweise ist hier Vorsicht geboten. Wir könnten Gefahr laufen, allzu selbstbewußt und sicher zu reden. Der lutherische Christ könnte damit in Ähnlichkeit mit den Juden geraten, die in unserem Text als Abrahams Geschlecht ihr Selbstbewußtsein gegenüber Jesus zu verteidigen sich bemühen. Das Thema der evangelischen Freiheit ist heute neu gestellt. Die Krisis derselben ist allzu offenbar. Die notwendigen Folgen zeigen sich im kirchlichen und vorkirchlichen Raum und sind einfach nicht zu übersehen.

In unserem Text spricht Jesus zu Juden, die an ihn glauben. Anscheinend sind es die gleichen, von denen es am Schluß des Kapitels heißt, daß sie Steine aufhoben, um sie auf ihn zu werfen. Wo es um die Freiheit geht, verstehen die Menschen keinen Spaß. Auf die radikale Rede Jesu erfolgt der radikale Widerspruch der „Gläubigen“. Wie kommt es dazu? Jesus zeigt ihnen den Weg und die Möglichkeit, zu rechten Jüngern zu werden. Das Bleiben an seiner Rede ist die erste Voraussetzung. Nicht eine plötzliche Begeisterung, eine Gefühlsaufwallung oder ein einleuchtendes Verstehen macht den Jünger aus, sondern die Beständigkeit und die Ausdauer des Hörens auf das Wort. Wo dies geschieht, schenkt Gott ein neues Vermögen: Ihr werdet die Wahrheit erkennen. Diese Wahrheit ist keine Eigenschaft des Menschen. Sie begegnet dem Jünger erstmalig und einmalig in Jesus selbst (Joh. 1, 17 und 14, 6). Mit dieser Aussage stellt Jesus den Glauben seiner Zuhörer auf die erste Probe. Waren sie bisher unwissend, ohne Erkenntnis der Wahrheit? Ihr bisheriges Gottesbild und ihr Menschbild werden angegriffen. Hier spricht der Kyrios. Er ist die Wahrheit. Ohne ihn bleibt die Frage unbeantwortet: Was ist Wahrheit? Es folgt die zweite Probe, bei der der Widerspruch laut wird: „Die Wahrheit wird euch frei machen.“ Ihre Knechtschaft wird also vorausgesetzt. Sie aber sind Abrahams Samen. Jesu Rede ist eine Beleidigung für sie. Zwar sind sie im Laufe der Geschichte politisch oft geknechtet worden. Aber ihre Bindung an das Gesetz haben sie nicht aufgegeben. In diesem Punkte haben sie sich ihre Freiheit erhalten. Als gesetzestreue Juden haben sie sich ihren Kultus und mit diesem ihre Religionsfreiheit bewahrt. Aber wo die Wahrheit in Jesus vor den Menschen tritt, wird die vermeintliche Freiheit als Knechtschaft offenbart und zugleich die Frage nach der Erlösung aufgeworfen. Der Einwand der Juden zeigt ihr Fernsein von der Wahrheit. Ihr Stolz, ihr Selbstbewußtsein ist durch Jesus verletzt. Ihre Sicherheit vor Gott, ihre bevorzugte Stellung als Volk Gottes ist in Frage

gestellt. „Ihr sollt frei werden.“ Dieser Satz trifft nicht nur den Juden hart, sondern ebenso jeden Menschen einer eigenen Selbstmächtigkeit, auch in unseren Tagen.

Worin besteht die Knechtschaft? „Wer Sünde tut, der ist der Sünde Knecht.“ Die Angeredeten sind Sünder. Jesus will sie nicht als moralische Wesen verdammen. Das widerspräche seiner sonstigen Haltung gegenüber Zöllnern und Huren (Matth. 21, 31). Ihre Sünde und damit ihre Knechtschaft bestehen darin, daß sie Jesus nicht erkennen wollen. Sie versteifen sich im Zustand der Gottesferne, obwohl ihnen durch Jesus der Weg zum Vater frei gemacht ist. Ihr Widerspruch ist ihre Sünde, der sie dann zwangsläufig dazu treibt, die Steine gegen ihn zu heben. Ihre Knechtschaft unter der Sünde wird völlig offenbar, als sie das Kreuz fordern. Wenn im Vers 35 der Knecht dem Sohn gegenübergestellt wird, so bezieht sich die Bezeichnung Knecht nicht nur auf den einzelnen Sünder, sondern in besonderer Weise auf das ganze jüdische Volk. Vor Gott ist es ein Knecht. Dessen Los ist es, daß er kein Bleiberecht hat, sondern jederzeit verkauft oder entlassen werden kann. Noch ist er im Hause. Gottes Geduld hat die Juden noch nicht verstoßen. „Weil sie aber die Sünde tun und darum der Knechtschaft verfallen sind, ist ihr Anteil an Gottes Haus nicht fest, nicht ewig; sie werden weggeschickt, und die Tür des göttlichen Hauses wird ihnen zugemacht“ (Schlatter). — Echte Freiheit ist Freiheit vor Gott. Die kann nur der Sohn schaffen und schenken, weil nur er Sohn und als solcher allein frei ist. Als gekreuzigter und auferstandener Herr wird er sich als Überwinder von Sünde, Tod und Teufel und damit als Befreier von aller Knechtschaft erweisen. Seine Freiheit ist Gnadengabe an uns, durch die wir zu Gottes Kindern werden dürfen. Sie ist nun aber kein unanfechtbarer und unzerstörbarer Besitz, den sich der Mensch verfügbar und nach seinem Geschmack zurecht machen könnte. Nur der „rechte“ Jünger, der bei Jesu Wort bleibt, darf der Wahrheit und der Freiheit in Christus gewiß sein. Ohne dieses Verhalten gibt es nur eine Scheinfreiheit, die in Wirklichkeit vor Gott Knechtschaft ist.

In der Predigt wird vornehmlich davon zu reden sein, daß es eine **Freiheit vor und für Gott** gibt. Sie ist nur durch Christus möglich, weil er sie für uns erworben hat. Dem gegenüber steht die **Selbstmächtigkeit** des frommen Juden wie des säkularen Menschen. Sie ist auch immer die bleibende Gefahr für den Christen. Sie stand deutlich vor Luther, im Hinblick auf die Frömmigkeit seiner Zeit. Weiter wird zu reden sein von der Unfreiheit, die aus dem Stande der **Knechtschaft** vor Gott kommt und ihren Grund in der Sünde hat. Wer die Lage des Menschen vor Gott sieht, wird vorsichtig beim Gebrauch des Wortes Freiheit, sowohl hinsichtlich einer individuellen als auch einer kollektiv-revolutionären Zielsetzung. Vor Gott ist kein Mensch frei. Wahr ist nur die **Christusfreiheit**. Christus gibt die Freiheit, indem er seine Jünger aus dem Knechtstand in den Stand der Kinder Gottes versetzt. Wer zu dieser Wahrheit steht, dem wird auch im **praktischen Leben** die Dankbarkeit und die Verantwortung vor Gott bei allem Tun und Willen abzuspüren sein.

Schmitt